



An die
Leiterinnen und Leiter der Schulen
mit gymnasialer Oberstufe

über die staatlichen Schulämter

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Imma Hillerich
Gesch.-Z.: 33.1 - 51410
Hausruf: (0331) 866-3831
Fax: (0331) 27548-4864
Internet: www.mbjs.brandenburg.de
imma.hillerich@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 12. Oktober 2011

Hinweise zur Anerkennung außerschulischer Musikleistungen im Abitur

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden werden die Regelungen für die Anerkennung außerschulisch erbrachter Musikleistungen im Rahmen des Abiturs beschrieben, die das Ergebnis eines im MBSJ geführten Gesprächs vom 26.10.2010 darstellen. An diesem Gespräch waren auch Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes der Musikschulen Brandenburg, einer Kreismusikschule und des Landesmusikrates beteiligt, die diese Hinweise zur Kenntnis erhalten.

Rechtsgrundlage ist die Gymnasiale-Oberstufen-Verordnung vom 25. November 2008 (GOSTV 2008), insbesondere die darin enthaltenen Bestimmungen für die Besondere Lernleistung und die dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-GOSTV). Da diese Bestimmungen mit denen in der Gymnasiale-Oberstufen-Verordnung vom 21. August 2009 (GOSTV 2009) und den dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften, die ab dem Schuljahr 2011/12 für die Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase an Gesamtschulen und in beruflichen Gymnasien gelten, weitgehend übereinstimmen, werden in Fußnoten die entsprechenden Paragraphen und Absätze ergänzt.

Möglichkeit im Rahmen einer Besonderen Lernleistung

Eine außerschulische Musikleistung, z.B. ein landesweiter Oberstufenabschluss des Landesverbandes der Musikschulen Brandenburg oder ein Beitrag im Wettbewerb „Jugend musiziert“, kann im Rahmen des ersten Teils einer Besonderen

Lernleistung gemäß § 10 Abs. 2 GOSTV 2008 und Nr. 8 der VV-GOSTV¹ eingebracht werden. Die außerschulische Musikleistung muss ergänzt werden um eine kritisch reflektierende Darstellung zu dieser Musikleistung in schriftlicher Form.

Diese kritisch-reflektierende Darstellung umfasst 7 bis 10 Seiten. Sie kann sich auf die folgenden Gesichtspunkte erstrecken:

- Darstellung kompositorischer, stilistischer oder formeller Merkmale des vorgetragenen Werkes² in Bezug auf die jeweilige Stilepoche
- Vergleich des vorgetragenen Werks mit einem weiteren Werk aus dem Vortragsprogramm nach bestimmten Gesichtspunkten
- Darstellung der eigenen Interpretation des vorgetragenen Werks, auch im Vergleich zu anderen Interpretationen desselben Werks
- Darstellung der Vorbereitung auf den Oberstufenabschluss bzw. die Wettbewerbsteilnahme

Die ergänzende kritisch-reflektierende Darstellung muss enthalten:

- eine Zusammenfassung im Umfang von einer halben bis einer Seite,
- Angaben zur verwendeten Literatur (und verwendeten Aufnahmen) sowie weiteren Hilfsmitteln in fachwissenschaftlich korrekter Zitierweise und
- eine Erklärung über die selbständige Anfertigung dieser Darstellung.

Beantragung, Durchführung und Bewertung der außerschulischen Leistung

Die Beantragung einer Besonderen Lernleistung unter Einschluss einer außerschulischen Musikleistung erfolgt – wie die Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches – zum Beginn des zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase gemäß § 10 Abs. 3 GOSTV 2008³. Die Entscheidung über das Thema – dementsprechend auch über das/die zu spielende/n Stück/e oder Werk/e – und die Entscheidung über die Zulassung der Besonderen Lernleistung werden gemäß Abs. 2 in Nr. 8 VV-GOSTV 2008⁴ einerseits durch die Schülerin oder den Schüler getroffen, andererseits durch die Schulleitung in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor für diese Besondere Lernleistung vorgesehen ist. Bei der Zulassung ist darauf zu achten, dass „der inhaltliche Gegenstand der Besonderen Lernleistung nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen im Rahmen der Gesamtqualifikation zu berücksichtigenden Leistung sein“ darf (§ 10 Abs. 2 Satz 2 GOSTV 2008)⁵. Die

¹ § 10 Abs. 4 GOSTV 2009 und Nr. 8 der VV-GOSTV

² Falls die außerschulische Musikleistung aus dem Vortrag mehrerer Werke besteht, gelten diese Gesichtspunkte auch für mehrere Werke.

³ § 10 Abs. 5 GOSTV 2009

⁴ Abs. 2 in Nr. 8 VV-GOSTV 2009

⁵ § 10 Abs. 4 Satz 2 GOSTV 2009

betreffende Lehrkraft begleitet die Schülerin oder den Schüler bei der außerschulischen Musikleistung und bewertet diese unabhängig von der Bewertung durch die Fachjury in der für die Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe üblichen Form in Noten und Punkten gemäß § 11 Abs. 3 GOSTV⁶ und VV Leistungsbewertung Nr. 6 Abs. 4. Eine Umrechnung der Punkteskala der Musikschulen (00 – 25) auf die Punkteskala für die gymnasiale Oberstufe ist nicht zulässig.

Planung des ersten Teils der Besonderen Lernleistung

Der erste Teil einer Besonderen Lernleistung unter Einschluss einer außerschulischen Musikleistung endet mit der Abgabe der reflektierenden Darstellung zu dieser Musikleistung bei der begleitenden und mit der Korrektur beauftragten Lehrkraft, spätestens eine Woche vor Beendigung des Unterrichts in der Qualifikationsphase (Abs. 2 von Nr. 8 VV-GOSTV 2008)⁷. Dementsprechend ist der Termin für die außerschulische Musikleistung zu planen und zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der begleitenden Lehrkraft abzustimmen.

Der zweite Teil der Besonderen Lernleistung – Kolloquium mit Präsentation

Der zweite Teil einer Besonderen Lernleistung, die im ersten Teil auf einer außerschulischen Musikleistung beruht, wird als Kolloquium durchgeführt, in der Regel in Form einer Präsentation entsprechend Abs. 3 b) von Nr. 16 VV-GOSTV 2008⁸. In diesem Rahmen kann ein Teil der vorher außerschulisch erbrachten Musikleistung erneut präsentiert werden. Anschließend wird ein vertiefendes Prüfungsgespräch mit Bezug auf diese Präsentation und auf den gesamten ersten Teil der Besonderen Lernleistung geführt. Dieser zweite Teil dauert in der Regel insgesamt 30 Minuten, wobei das vertiefende Prüfungsgespräch mindestens 20 Minuten umfasst. Dieses Kolloquium findet gemäß § 25 Abs. 2 GOSTV 2008⁹ im Anschluss an die schriftlichen Abiturprüfungen statt.

Die Bewertung der Besonderen Lernleistung

Die Bewertung der Besonderen Lernleistung umfasst gemäß § 27 Abs. 3 GOSTV 2008¹⁰ „gleichwertig die Ergebnisse des Kolloquiums und der schriftlichen Arbeit oder Dokumentation“. Dabei gehen die Bewertungen der außerschulischen Musikleistung einerseits und der darauf bezogenen reflektierenden Darstellung in schriftlicher Form andererseits jeweils zur Hälfte in die Leistungsbewertung des ersten

⁶ § 11 Abs. 4 GOSTV 2009

⁷ Abs. 2 von Nr. 8 VV-GOSTV 2009

⁸ Abs. 3 von Nr. 16 VV-GOSTV 2009

⁹ § 25 Abs. 2 GOSTV 2009

¹⁰ § 27 Abs. 3 GOSTV 2009

Teils der Besonderen Lernleistung ein. Die im zweiten Teil der Besonderen Lernleistung im Rahmen des Kolloquiums erbrachten Leistungen werden zusammenfassend gemäß § 11 Abs. 3 GOSTV 2008¹¹ bewertet.

Daraus ergibt sich die folgende Zusammensetzung der Leistungsbewertung:

| 1. Teil | | 2. Teil |
|----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| Außerschulische Musikleistung | Reflektierende Darstellung | Kolloquium mit Präsentation |
| 25 % | 25 % | 50 % |
| 100 % | | |

Die Bewertung einer solchen Besonderen Lernleistung geht gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 GOSTV 2008¹² in vierfacher Wertung, ebenso wie die Ergebnisse der vier verpflichtigen Abiturprüfungen in die Gesamtqualifikation ein.

Ich bitte darum, den betreffenden Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern diese Hinweise in geeigneter Form bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Imma Hillerich

¹¹ § 11 Abs. 4 GOSTV 2009

¹² § 30 Abs. 4 GOSTV 2009